



Satzung über die Benutzung des Bundesstützpunktes für Eishockey und Curling (Benutzungssatzung BSP Füssen)

vom 29.07.2026

Die Stadt Füssen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Zweckbestimmung

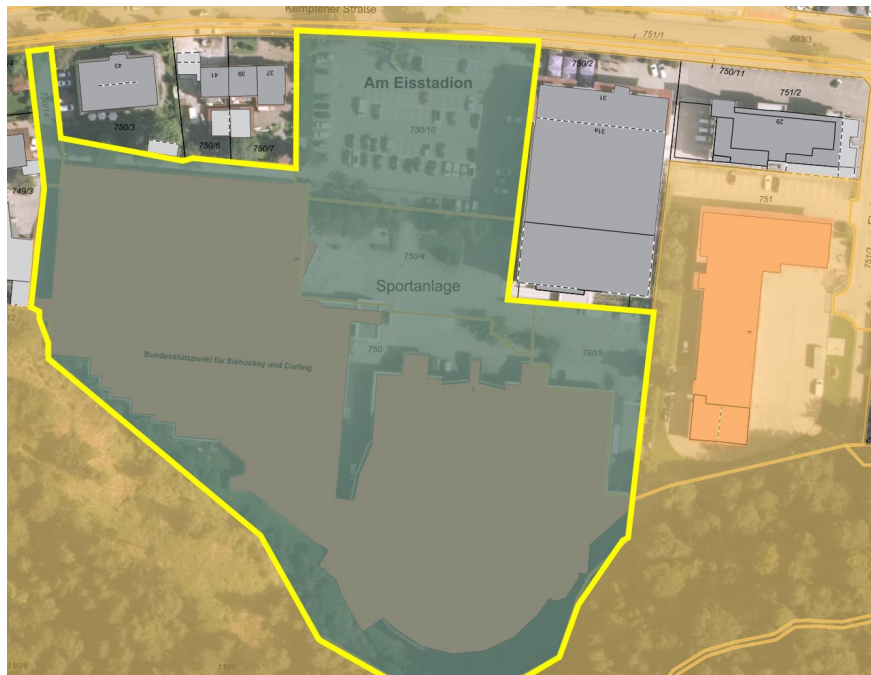
- (1) Die Stadt Füssen betreibt den Bundesstützpunkt für Eishockey und Curling als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.
- (2) Die Einrichtung dient dem Leistungs-, Nachwuchs- und Breitensport, dem Schul- und Vereinssport sowie sportlichen Veranstaltungen und sonstigen genehmigten Nutzungen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung bestimmter Nutzungszeiten besteht nicht.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte funktionale Veranstaltungsumfeld des Bundesstützpunktes.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst insbesondere:
 - Eisstadion mit sämtlichen Innen- und Außenbereichen
 - Arena
 - Stadiongaststätte und Stadionkneipe
 - VIP-Raum
 - Vorplatz
 - Parkplatzflächen
 - Feuerwehranfahrtszone
 - angrenzende Seitenstraße bis Kemptener Straße 42
 - Gehwegbereiche / Bereich Umfeld Anwesen Kemptener Straße 37 bis 49

(3) Maßgeblich ist der beigefügte Lageplan mit gelber Umrandung.
Der Lageplan ist verbindlicher Bestandteil dieser Satzung.



§ 3

Benutzungsberechtigte

- (1) Der Bundesstützpunkt steht allen Personen zur zweckentsprechenden Nutzung offen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Eissporthalle nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Personen unter Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder sonstigen berauschenden Mitteln sind ausgeschlossen.
- (4) Personen mit meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind von der Nutzung ausgeschlossen.

§ 4

Nutzungen durch Vereine, Schulen und Verbände

- (1) Die Nutzung durch Vereine, Verbände, Schulen oder sonstige Gruppen erfolgt auf Grundlage des Belegungsplans oder gesonderter Genehmigungen.
- (2) Veranstalter haben verantwortliche Personen zu benennen, die für die Einhaltung dieser Satzung Sorge tragen.



§ 5

Benutzungszeiten

- (1) Zeiten des öffentlichen Publikumslaufs werden gesondert bekannt gemacht.
- (2) Curling Zeiten werden gesondert festgelegt.
- (3) Bei Überfüllung, Gefahrenlagen oder unvorhergesehenen Ereignissen kann die Nutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 6

Gebühren

- (1) Für die Nutzung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Der Zutritt zum Publikumslauf ist nur gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr zulässig.
- (3) Eine Erstattung bei vorzeitiger Schließung erfolgt nicht.

§ 7

Hausrecht und Veranstaltungsbetrieb

(1) Allgemeines Hausrecht

Das Hausrecht steht grundsätzlich der Stadt Füssen zu.
Rechtsgrundlagen sind insbesondere § 903 und § 1004 BGB.

(2) Erweiterte Hausrechtsausübung bei Spielen

Bei Heimspielen des EV Füssen sowie bei Großveranstaltungen der Fachverbände wird das Hausrecht für den Veranstaltungszeitraum übertragen auf:

- den EV Füssen
- den jeweils beauftragten Sicherheitsdienst
- bei DEB-Veranstaltungen auf den Deutschen Eishockey Bund
- bei DCV-Veranstaltungen auf den Deutschen Curling-Verband
- bei BEV-Veranstaltungen auf den Bayerischen Eissport-Verband

Unberührt bleibt das originäre Hausrecht der Stadt Füssen.

Zur Ausübung des Hausrechts sind ferner berechtigt:

- der Erste Bürgermeister und dessen Stellvertretung
- der Hauptamtsleiter
- die Stadionleitung



- der Technische Leiter
- die Eismeister

(3) Zeitlicher Geltungsbereich der erweiterten Hausrechtsausübung

Die erweiterte Hausrechtsausübung gilt jeweils zwei Stunden vor offiziellem Spielbeginn bis zwei Stunden nach Spielende.

§ 8

Verhalten im Hausrechtsbereich

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Besucher bzw. Besucherinnen haben den Anordnungen der Polizei, den unter § 7 Abs. 2 genannten Personen sowie den Durchsagen des Stadionsprechers Folge zu leisten

(3) Den Besuchern und Besucherinnen ist es im Hausrechtsbereich insbesondere verboten:

1. Blumenbeete und Sträucherpflanzungen zu betreten;
2. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bekleben, zu kratzen oder zu beschädigen, gleich welcher Art;
3. außerhalb von Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten oder den Hausrechtsbereich in anderer Weise zu verunreinigen;
4. unbefugt in den Zugängen und den Auf- und Abgängen der Tribünen sowie auf den Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu stehen oder sich aufzuhalten;
5. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer usw. mitzuführen oder abzustellen;
6. Waffen, gefährliche Werkzeuge sowie Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse (z. B. Flaschen, Krüge) verwendet werden können, mitzuführen;
7. Fahnen- oder Transparentstangen aus Metall oder Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser



größer als zwei Zentimeter ist mitzuführen. Personen dürfen mit einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters (z. B. „Fahnenpass“) Fahnen mitführen, die über die in Satz 1 genannten Maße hinausgehen;

8. Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material wie Flaschen, Gläser, Krüge oder Dosen mitzuführen oder abzustellen;
9. Sprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen; hierzu zählen insbesondere auch Filzstifte o.Ä.;
10. Drohnen aufsteigen zu lassen;
11. Laserpointer mitzuführen oder zu verwenden;
12. mit rassistischen, fremden- oder staatsfeindlichen Symbolen versehene oder darauf hinweisende Kleidung zu tragen oder mitzuführen, gewaltverherrlichendes, rassistisches oder fremdenfeindliches Propagandamaterial mitzuführen, entsprechende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;
13. Instrumente, Trillerpfeifen oder Geräte mit elektronischer, mechanischer oder sonstiger technischer Verstärkung oder Vorrichtung (z. B. elektronisch oder mit Pressluft o. Ä. Hörner, Hupen oder Megafone usw.) mitzuführen oder zu betreiben; Personen dürfen mit einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters Megafone mitführen und betreiben; Trommeln sind vom Verbot ausgeschlossen;
14. Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet bzw. den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren;
15. Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;
16. in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern;
17. ohne besondere Erlaubnis Flugblätter, Flugschriften oder Reklamezettel, Plakate und Transparente geschäftlichen Inhalts zu verteilen oder Zettel oder Plakate anzuschlagen oder zu zeigen;
18. mit Gegenständen aller Art zu werfen;



19. sich betrunken oder unter Drogeneinfluss im Stadionggebäude aufzuhalten;
 20. Bereiche, die nicht für Besucher bzw. Besucherinnen zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, die Funktionsräume), zu betreten;
 21. Tiere mitzuführen
 22. Feuer zu entfachen oder Feuerwerkskörper, Rauchpulver, pyrotechnische Gegenstände (z. B. Bengalisches Feuer) oder Leuchtkugeln oder sonst leicht brennbare Gegenstände (z. B. gasgefüllte Ballone) mitzuführen, abzubrennen, abzuschießen, steigen zu lassen oder feilzubieten.
- (4) Das Uniform- und politische Kennzeichenverbot des Art. 23a Landesstraß- und Verordnungsgesetzes bleibt unberührt.
- (5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.

§ 9

Verpflichtungen des Veranstalters

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass

1. das jeweils gültige Sicherheitskonzept für den Bundesstützpunkt beachtet und umgesetzt wird;
2. bei Ticketverkäufen auf diese Satzung verwiesen wird;
3. an jeden Besucher Eintrittskarten oder sonstige Berechtigungsausweise ausgegeben werden;
4. Zutritts- und Taschenkontrollen verbindlich geregelt sind und hierbei neben den Ge- und Verboten aus § 8 auch darauf geachtet wird, dass die jeweils zulässige Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird;
5. durch die Aufstellung eines ausreichenden Ordnungsdienstes insbesondere die Ge- und Verbote des § 8 zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hausrechtsbereich durchgesetzt werden. Ordnungskräfte müssen deutlich als solche erkennbar sein. Alle eingesetzten Ordner müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sind vom Veranstalter über den Inhalt dieser Satzung zu



beschulen. Sicherheitsüberprüfungen durch beauftragte Dienste sind verpflichtet zu akzeptieren.

6. Personen, die gegen die Ge- und Verbote des § 8 verstoßen, von den Veranstaltungen ausgeschlossen werden;
7. erkennbar betrunkenen oder unter Drogeneinfluss stehenden Besuchern der Zutritt verwehrt wird bzw. diese aus dem Hausrechtsbereich verwiesen werden, wenn durch ihr Verhalten Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind;
8. während der Veranstaltung sämtliche Rettungswege, Zu- und Ablaufbereiche von Besuchern freigemacht und freigehalten werden;
9. den dienstlich anwesenden Bediensteten der Stadt Füssen, den Dienstkräften der Polizei sowie dem Rettungsdienst jederzeit Zugang zum Veranstaltungsbereich gewährt wird. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
10. der Polizei und der Stadt Füssen unverzüglich Mitteilung erstattet wird, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die Veranstaltung einen unfriedlichen Verlauf nehmen könnte, oder Erkenntnisse aus der Vergangenheit vorliegen, wonach Störungen zu befürchten sind.

§ 10 Ausnahmen

1. Die Stadt Füssen kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von oben genannten Bestimmungen zulassen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist. Polizei, Veranstalter und Sicherheitsdienst sind hierüber zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.
2. Die Stadt Füssen kann über die oben genannten Bestimmungen hinaus im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, wenn dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Polizei, Veranstalter und Sicherheitsdienst sind hierüber zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.



§ 11

Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Die Polizei und der Kontroll- und Ordnungsdienst sind berechtigt, Besucher zu durchsuchen und festzustellen, ob sie im Hinblick auf die Ge- und Verbote des § 8 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Im Falle einer Weigerung des Besuchers, sich durchsuchen zu lassen, kann der Zutritt verwehrt werden. Unzulässig mitgeführte Gegenstände dürfen vom Veranstalter bis zum Ende der Veranstaltung in Verwahrung genommen werden. Verbotene Gegenstände im Sinne des Waffen- oder Sprengstoffrechts dürfen einbehalten und den zuständigen Behörden ausgehändigt werden.
- (2) Der Zutritt kann verweigert werden, wenn Sicherheitsbedenken bestehen oder gegen die Person innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist
- (3) Ein Betreten und Aufenthalt des unmittelbaren Stadionbereichs bei Veranstaltungen (innerhalb der Zutrittskontrolle) ist nur mit gültiger Eintrittskarte oder sonstigen Berechtigungsausweisen zulässig und auf Verlangen von Polizei, Veranstalter oder Ordnungsdienst jederzeit unverzüglich vorzuzeigen.

§ 12

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Besucher haften für verursachte Schäden.
- (3) Veranstalter haften für ihre Besucher.

§ 13

Zu widerhandlungen

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße von bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 - als Besucher gegen die Verhaltensregeln in § 8 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 bis 21 verstößt
 - den Verboten des § 8 Abs. 3 Nr. 22 zuwiderhandelt
 - als Veranstalter seinen Verpflichtungen in § 9 nicht nachkommt
 - einer vollziehbaren Anordnung der Stadt Füssen gem. § 10 nicht nachkommt



- (2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Hausrechtsbereich verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Februar 2025 außer Kraft

Füssen, 29.07.2026

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister